

1. Geltungsbereich

Für alle Aufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt sie mit Auftragserteilung uneingeschränkt an und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Besteht der Auftraggeber schriftlich auf der Gültigkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hat das Labor das Recht, den erteilten Auftrag zurückzuweisen, ohne dass Ansprüche irgendwelcher Art daraus geltend gemacht werden können.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Auftrag und etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklich vereinbarter verbindlich. Sonstige Fristen und Termine, die dem Auftraggeber für die Ausführung des Auftrags mitgeteilt werden, sind jeweils unverbindlich, stellen lediglich annähernde Angaben dar und setzen die Klärung aller Fragen durch den Auftraggeber und die Übergabe aller erforderlichen Unterlagen voraus.

Im Labor ist ein ISO 17025 konformes Qualitätsmanagement etabliert. Wünscht der Auftraggeber Leistungen nach Vorgaben dieser Norm, so ist dies gesondert zu beauftragen.

Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren beruhen auf nationalen und internationalen Richtlinien und Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Eine Übersicht über die akkreditierten Prüfverfahren ist im Internet unter www.egk.de ersichtlich oder wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern keine darüber hinausgehenden Absprachen getroffen werden, orientieren sich die Leistungskennzahlen der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z. B. TrinkwV). Die Probenahme erfolgt nach den deutschen Einheitsverfahren. Sollte in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, wird dies dokumentiert. Die Meinungen und Interpretationen zu den Prüfergebnissen werden auf Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien, Empfehlungen bzw. den Regeln der Technik abgegeben.

Untersuchungen werden im Labor der EGK durchgeführt. In Ausnahmefällen hat die EGK aus Kapazitäts- und/oder technischen Gründen jedoch das Recht, Leistungen an zuverlässige Kooperationspartner nach ihrer Wahl zu vergeben. Sollte der Auftraggeber insoweit die Bestimmung des Drittlabors selbst vornehmen wollen, so hat er die EGK bei Auftragserteilung darüber ausdrücklich zu unterrichten.

Die Untersuchungsergebnisse werden in einer vereinfachten Form dargestellt, die nicht immer in allen Einzelheiten den Anforderungen der ISO 17025 entspricht. Zum Beispiel wird die Messunsicherheit des angewandten Verfahrens nicht berichtet oder das Probenahmeprotokoll nicht dem Prüfbericht beigelegt. Auf Anforderung werden dem Auftraggeber die Detailinformationen jedoch zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, dem Auftraggeber auf elektronischem Weg übermittelt.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.

Bei Aufträgen mit entsprechend langer Laufzeit wird durch das Labor eine automatisierte Untersuchungsvorplanung durchgeführt. Sollten sich Änderungen im Untersuchungsumfang und/oder Beprobungshäufigkeit ergeben, hat der Auftraggeber dies im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

3. Preise

Preise werden projektbezogen als Festpreise vereinbart. Sie enthalten nicht die jeweilige gesetzliche MWSt. Skonti bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die angebotenen Preise gelten nur für den Fall, dass die Proben mit den dafür vorgesehenen analytischen Standardmethoden bearbeitet werden können. Entsteht aufgrund einer vorher nicht bekannten Probenbeschaffenheit ein nennenswerter Mehraufwand, kann dieser (nach Rücksprache mit dem Kunden) in Rechnung gestellt werden. Angebotene Preise beruhen auf einer Bewertung des gesamten Projektumfangs. Es ist nicht zulässig, Anzahlen oder Einzelpreise von Teilkomponenten des Angebots ohne Rücksprache zu modifizieren, auf dieser Basis neue Gesamtumfänge zu erstellen und diese als Auftrag zu erteilen.

Der Preis ist netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Bei Verzug ist ein Zins in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Leistungen werden nach dem zurzeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik mit der branchenüblichen Sorgfalt erbracht. Erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei Mängeln steht dem Labor das Recht zur Nachbesserung zu. Die Nachbesserung wird innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt. Erst bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung steht dem Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder Rücktritt zu.

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung der Leistung durch das Labor.

Das Labor haftet nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Labors, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Das Labor haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Weitergehende, zwingende gesetzliche Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

5. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringen der Leistung. Dies gilt nicht bei gesetzlichen kürzeren Verjährungsfristen.

6. Schutz der Arbeitserzeugnisse

Das Labor behält sich an der erbrachten Leistung, soweit geeignet auch an den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Alle als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte der Zustimmung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung, insbesondere zu Werbezwecken.

7. Geheimhaltung

Das Labor verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

8. Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung von Proben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei vereinbarter Abholung. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sach- und ggf. weisungsgemäß verpackt sein. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben nur bis zum Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

9. Vertragslösung

Das Labor kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt wurden.

10. Allgemeine Bestimmungen

Alle Vertragsabsprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei mündlicher Auftragserteilung ist das Labor berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegen des im Analysenbericht festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Krefeld. Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort Krefeld.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Das Labor und der Auftraggeber verpflichten sich, solche Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

Hinweis in eigener Sache

Der Informationsrückfluss unserer Kunden ist uns sehr wichtig.

Ihre Informationen helfen uns bei der ständigen Verbesserung unseres Kundendienstes, unserer Labordienstleistungen und unseres Managementsystems.

Bei Anregungen und Reklamationen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner unseres Labors.